

Amtliche Bekanntmachung

14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe - künftig Tourismusabgabe -

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der geltenden Fassung,
- der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 27) in der geltenden Fassung

wird nach der Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

A.)

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:
Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer **Tourismusabgabe**

B.)

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Husum erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine **Tourismusabgabe** gem. § 10 Abs. 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der städtischen **Tourismusförderung**. Die Abgabe dient der Deckung der in Abs. 2 festgelegten Anteile am städtischen Aufwand für die **Tourismuswerbung** und der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu **kulturellen und touristischen Zwecken** bereitgestellten städtischen Einrichtungen.
- (2) Der Aufwand der Stadt und der Tourismus- und Stadtmarketing GmbH für die **Tourismuswerbung** und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu **kulturellen und touristischen Zwecken** bereitgestellten städtischen Einrichtungen wird wie folgt gedeckt:

	a)	b)	c)
	Öffentlichkeits- anteil	Spezielle Ein- nahmen	Tourismusabgabe
Tourismuswerbung	40 % (50 %)	15 % (10 %)	45 % (40 %)
übrige Leistungen der TSMH für die Tourismusförderung	32 % (35 %)	-	68 % (65 %)
Strandbad Dockkoog	60 % (70 %)	16 % (14 %)	24 % (16 %)
Schloßgarten	60 % (65 %)	-	40 % (35 %)
Freibad Schobüll	60 % (60 %)	11 % (13 %)	29 % (27 %)
Strand und Wattzugang Schobüll (Vorjahr Strandbä- der)	60 %		40 %

in Klammern = Vorjahr

(3) Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr.

C.)

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Unternehmen sowie Personenvereinigungen, denen durch den **Tourismus** im Gebiet der Stadt Husum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche **natürlichen und juristischen Personen und Unternehmen sowie Personenvereinigungen**, die, ohne im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Abgabepflichtig i. S. des Abs. 1 sind **natürliche und juristische Personen und Unternehmen sowie Personenvereinigungen**, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem **Tourismus** geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben **natürliche und juristische Personen und Unternehmen sowie Personenvereinigungen**, soweit sie mit den **Touristen** selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den **Tourismus** erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

D.)

1. § 3 Absatz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

Maßstab für die Berechnung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der städtischen **Tourismusförderung** erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem **tourismusbedingten** Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

2. § 3 Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

Als **tourismusbedingter** Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

E.)

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4
Abgabesatz

Der Abgabesatz wird errechnet durch die Division des zu deckenden Aufwands (§ 1 Abs. 2) durch die Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 1. Der Abgabesatz beträgt 5,4 v.H.

F.)

§ 6 Absatz 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die **Tourismusabgabe** wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von zehn Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt.

G.)

Die Anlage zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Fassung vom 27.03.2014 wird durch die Anlage zur 14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Tourismusabgabe ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 18.12.2014

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister